

Nutzung privater mobiler Endgeräte

(1) Allgemeines

Private mobile Endgeräte sind insbesondere Smartphones, Mobiltelefone, Smartwatches, Tablets und vergleichbare tragbare elektronische Geräte, die der Kommunikation, dem Internetzugang oder der Informationsverarbeitung dienen.

Das Mitführen privater mobiler Endgeräte auf dem Schulgelände erfolgt grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Ein allgemeiner Versicherungsschutz durch die Schule für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung besteht nicht. Gesetzliche Haftungsansprüche im Einzelfall bleiben unberührt. Die Geräte sind so aufzubewahren, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Ein Recht auf Aufladung besteht nicht.

(2) Klassenstufen 5 bis 8

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 ist die Nutzung privater mobiler Endgeräte auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt (§ 22a SOGYA).

Die Geräte sind während des Aufenthalts auf dem Schulgelände grundsätzlich ausgeschaltet oder in einen Zustand zu versetzen und so aufzubewahren, dass von ihnen keine Störung des Schulbetriebs ausgeht.

Unberührt bleiben die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen, insbesondere

- eine aus lebenswichtigen, behinderungsbedingten oder gesundheitlichen Gründen erforderliche Nutzung,
- eine im Einzelfall von einer Lehrkraft zugelassene Nutzung (§ 22a Satz 2 Nr. 2 SOGYA) sowie
- von der Schulkonferenz beschlossene Ausnahmen (§ 22a Satz 2 Nr. 3 SOGYA).

Die Nutzung eines privaten mobilen Endgerätes zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, zur Wahrung lebenswichtiger Interessen oder in einer vergleichbaren Notlage bleibt ebenfalls unberührt.

Eine Lehrkraft kann die Nutzung privater mobiler Endgeräte insbesondere für unterrichtliche, pädagogische, organisatorische oder sonstige schulische Zwecke zeitlich und sachlich begrenzt zulassen. Die Lehrkraft bestimmt dabei Art, Dauer und Umfang der zulässigen Nutzung (vgl. § 22a Satz 2 Nr. 2 SOGYA).

(3) Zulässige Nutzung in schulisch begründeten Fällen

Unbeschadet der gesetzlichen Ausnahmen kann die Nutzung privater mobiler Endgeräte insbesondere in folgenden schulisch begründeten Fällen zugelassen werden:

1. Authentifizierung und Zugang zu schulischen IT-Systemen

zur Nutzung eines Passwortmanagers, zur Durchführung einer Zwei-Faktor- oder Mehr-Faktor-Authentifizierung sowie für vergleichbare Authentifizierungsverfahren, soweit dies für die Anmeldung an schulischen Rechnern, Diensten oder sonstigen schulischen IT-Systemen erforderlich ist;

2. Abruf schulischer Organisationsinformationen

zur Einsichtnahme in den von der Schule bereitgestellten digitalen Vertretungsplan sowie in vergleichbare schulische Informationsangebote;

3. Nutzung von LernSax und Schulmanager Online

zur Kommunikation, Information und Organisation schulischer Belange über LernSax oder Schulmanager Online, insbesondere zum Abruf schulischer Mitteilungen, Aufgaben, Termine und organisatorischer Informationen.

Die Nutzung ist auf den jeweils schulisch erforderlichen Zweck und die hierfür erforderliche Dauer zu beschränken. Eine darüber hinausgehende private Nutzung des Gerätes bleibt unzulässig.

Weitergehende allgemeine Regelungen oder Ausnahmen können im Rahmen der schulrechtlichen Zuständigkeiten festgelegt werden.

(4) Ab Klassenstufe 9

Für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 9 ist die Nutzung privater mobiler Endgeräte während des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen grundsätzlich nur mit Zustimmung der jeweils verantwortlichen Lehrkraft gestattet.

Die Nutzung privater mobiler Endgeräte ist in Pausen, Freistunden und sonstigen unterrichtsfreien Zeiten gestattet, soweit hierdurch der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird und die Bestimmungen der Hausordnung eingehalten werden.

Die Schulleitung kann aus pädagogischen, organisatorischen oder sonstigen schulischen Gründen die Nutzung privater mobiler Endgeräte in bestimmten Bereichen der Schule dauerhaft oder vorübergehend untersagen oder beschränken.

Lehrkräfte können für ihren Unterricht oder andere von ihnen verantwortete schulische Veranstaltungen weitergehende Regelungen treffen, soweit dies pädagogisch oder organisatorisch erforderlich ist.

(5) Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

Für Wandertage, Exkursionen, Klassen- und Kursfahrten sowie vergleichbare schulische Veranstaltungen können von den jeweils verantwortlichen Lehrkräften abweichende oder ergänzende Regelungen zur Nutzung privater mobiler Endgeräte getroffen werden.

Dabei können insbesondere pädagogische und organisatorische Erfordernisse sowie Fragen der Sicherheit und Erreichbarkeit berücksichtigt werden.

Die getroffenen Regelungen sind den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig bekanntzugeben.

(7) Verstöße

Wird ein privates mobiles Endgerät entgegen den geltenden Regelungen genutzt oder beeinträchtigt dessen Nutzung den Schulbetrieb, können die zuständigen Lehrkräfte geeignete pädagogische und erzieherische Maßnahmen ergreifen (§ 39 Abs. 1 SächsSchulG).

Hierzu kann insbesondere verlangt werden, das Gerät unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu verstauen oder es vorübergehend herauszugeben.

Ein herausgegebenes Gerät kann für einen angemessenen Zeitraum in Verwahrung genommen werden. Über Dauer, Ort und Art der Verwahrung sowie den Zeitpunkt und die Modalitäten der Rückgabe wird unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Umstände des Einzelfalls entschieden.

Eine Einsichtnahme in private Inhalte, insbesondere Nachrichten, Fotos, Videos, Dateien, Apps oder sonstige persönliche Daten, erfolgt nicht.

(8) Umsetzung und ergänzende Regelungen

Die Schulleitung kann zur einheitlichen Umsetzung dieser Regelungen organisatorische Festlegungen treffen. Die pädagogische Verantwortung und die gesetzlich eingeräumten Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Lehrkraft bleiben hiervon unberührt.

Weitergehende allgemeine Ausnahmen vom gesetzlichen Nutzungsverbot für die Klassenstufen 5 bis 8 bedürfen, soweit gesetzlich vorgesehen, eines Beschlusses der Schulkonferenz (§ 22a Satz 2 Nr. 3 SOGYA).